



## Merkblatt für Betriebe

Ausnahmebewilligung (geltend für den Betriebsstandort)  
für ein betriebserforderliches Fahrzeug  
gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960  
von 09:00 bis 19:00 / 22:00 Uhr

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 65  
Rechtliche Verkehrsangelegenheiten  
Parkraumbewirtschaftung  
Ungargasse 33 (Eingang Sechskrügelgasse 11)  
A-1030 Wien  
Hotline.: (+43 1) 95559  
Fax: (+43 1) 4000 - 9938378  
E-Mail: [post.prb@ma65.wien.gv.at](mailto:post.prb@ma65.wien.gv.at)  
Internet: [wien.gv.at/kontakte/ma65](http://wien.gv.at/kontakte/ma65)

### Voraussetzungen:

- Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist Inhaber/Inhaberin eines in dem Gebiet situierten Betriebes;
- Das Kraftfahrzeug ist auf den Betriebsstandort zugelassen und wird regelmäßig mehrmals wöchentlich in Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder durch Umorganisation ohne besondere Erschwernisse bewältigt werden können (zB Fahrten zu KundInnen mit Unterlagen, Transport von Waren im geringfügigen Ausmaß etc.) verwendet;
- In unmittelbarer Nähe zum Betriebsstandort steht kein privater oder betriebseigener Parkplatz (Garage, Hof) zur Verfügung;
- Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgrund der Geltungszeiten der Kurzparkzone im Hinblick auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Betriebes nicht zugemutet werden, mit der höchstzulässigen Parkdauer das Auslangen zu finden.

### Erforderliche Unterlagen:

- Antrag mit einer ausführlichen Begründung, weshalb eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 benötigt wird;
- Nachweis der erlaubten Ausübung der Tätigkeit (zB. Gewerbeschein, Konzession);
- Kopie des Zulassungsscheines, lautend auf den Firmenwortlaut und Betriebsstandort;
- Auf Verlangen sind der Behörde entsprechende Nachweise für regelmäßige mehrmals wöchentlich durchgeführte Fahrten, an denen ein erhebliches wirtschaftliches Interesse des Betriebes besteht (Fahrtenauflistung über 4 Wochen unter Angabe des Zwecks der Fahrten. Pro Woche müssen durchschnittlich mindestens 3 Fahrten durchgeführt werden. Von diesen insgesamt 12 Fahrten sind 5 mittels Rechnungen oder Auftragsunterlagen bzw. Dienstenteilungen, Kundenaufträgen, E-Mails zu Terminvereinbarungen, Einladungen zu Veranstaltungen, Kostenvoranschlägen zu belegen), vorzulegen.

### Hinweis:

- Eine Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 nach den obenstehenden Kriterien kann nur für **ein betriebserforderliches Fahrzeug pro Betrieb** erteilt werden.